# Name der Gesellschaft: Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur

会社名: グラッドバッハ捺染株式会社

> 認可年月日: 1857.06.22.

> > 業種:紡績

掲載文献等:

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1857, SS. 562-580.

ファイル名: 18570622GADA\_A.pdf (Nr. 4735.) Bestätigungs : Urkunde, betreffend bas Statut ber unter bem Namen "Glabbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur" mit dem Domizil zu Glabbach errichteten Aktiengesellschaft. Bom 22. Juni 1857.

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

fügen hiermit zu wissen, daß wir die Errichtung eines Aktien=Unternehmens unter der Benennung "Gladbacher Aktiengesellschaft für Oruckerei und Appretur", deren Sig Gladbach sein soll, und welche bezweckt:

die Errichtung und den Betrieb von Appretir : Anstalten, Färbereien und Druckereien aller Art, sowie die weitere Berarbeitung von Garnen und Geweben, imgleichen den An= und Verkauf der bezüglichen Stoffe, Ganz= und Halbfabrikate,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem mittelst notariellen Aktes vom 7. Mai d. 3. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß in dem, dem Statute angeschlossenen Schema (A.) für die auszugebenden Aktien die Beisfügung nicht von zehn, sondern nur von fünf Dividendenscheinen vorzusehen ist.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte sur immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Samms lung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Dusseldorf zur öffentslichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhandigen Unterschrift und beige brucktem Roniglichen Insiegel.

Gegeben Marienbad, den 22. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. b. Bendt. Simons.

## Statut

ber

Gladbacher Aftiengesellschaft für Druckerei und Appretur.

## Titel I.

Bildung, Sit, Dauer und Gegenstand ber Gesellschaft.

## Artifel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen bem oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwersung von Aktien betheiligen werden, eine Aktiengesellschaft nach Artikel 29. und folgenden des Rheinischen Handelsgesetzbuches in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhalt den Namen:

"Glabbacher Aftiengesellschaft fur Druckerei und Appretur."

## Artifel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Gladbach.

## Artifel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die Generalversammlung kann ime Berlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus (nach Int. 46.) beschließen; dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Urtifel 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Apportir-Anstalten, Färbereien und Oruckereien aller Art, sowie überhaupt die weitere Berarbeitung von Garnen und Geweben in allen dem Konsum anpasituden Formen. Weiter ist die Gesellschaft befugt, mit den beziehenblichen Stoffen, Ganz- und Halbsabrikaten Handel zu betreiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen, und alle diesenigen Manipulationen mit den gewonnenen Stoffen vorzunehmen, wodurch das Fabrikat dem Markte zugänglicher gesmacht wird.

## Titel II.

Grundfapital, Aftien, Aftionaire.

## Artifel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus zweihunderttausend Thaim Preußisch Kurant, in Eintausend Aktien von zweihundert Thalern jede. (Na. 4735.)

21 r=

## Artifel 6.

Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, in nachfolgender Art ausgefertigt. Jede Aktie wird mit einer laufenden Rummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und unter dem Namen des Verwaltungsrathes von zwei Mitgliedern desselben unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für einen Zeitraum von fünf Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nehst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Die Aktien, Dividendenscheine und Talons werden nach den unter A. und B. beigefügten Formularen ausgestellt.

## Artifel 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von fünf bis funfzehn Prozent jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Artikel 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Auffordezung des Verwaltungsrathes an die Gesellschaftskasse zu Gladbach oder an die weiter anzugebenden Empfangsstellen. Jedoch sollen sofort nach erfolgter lanzbesherrlicher Genehmigung des Statuts wenigstens zehn Prozent und innerhalb des ersten Jahres nach diesem Tage mindestens vierzig Prozent des Aktienzapitals eingefordert und eingezahlt werden.

Wer innerhalb der in der Aufforderung angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrags. Wenn innerhald zweier Monate nach einer erneuerten diffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als der Gesellschaft verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummer der Aktie.

Un die Stelle der auf diese Urt ausscheidenden Aktionaire sollen von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist statt dessen auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrasse gegen die ersten Aktionaire gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

## Urtifel 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und diese nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Die Interimsquittungen werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungs: rathes Namens desselben vollzogen.

## Artifel 9.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Interimsquittungen, Aftien oder

oder Talons mortisizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das betreffende Landgericht die Dokumente für nichtig. Der Verwaltungsrath versöffentlicht diesen Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus.

Die Rosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem

Betheiligten zur Last.

Dividendenscheine können weder aufgeboten, noch mortisizirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verzichrungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verzährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt werden.

## Artifel 10.

Alle Aktionaire haben in Gladbach Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hatten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Gladbach. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie konnen dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

#### Artikel 11.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel 7. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

## Artifel 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Kreisblatte von Gladbach, dem Intelligenzblatte von Rheydt, dem Verkündiger

von Viersen und in der Kolnischen Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt und dasselbe die Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf erhalten hat, insofern nicht schon vor dieser Zeit eine solche Bestimmung durch den Verwaltungsrath getroffen und von der Regierung genehmigt worden ist. Die Regierung zu Düsseldorfist befugt, die Bahl anderer Blätter zu fordern, nöthigenfalls solche vorzusschreiben. Alle in Betreff der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sund durch das Amtsblatt dieser Regierung und durch die bleibenden Gesellschaftsblätter, und, wenn das eingehende Blatt in dem Bezirke einer anderen Regierung erschienen ist, auch durch das Amtsblatt der letzteren bekannt zu machen.

Titel

## Titel III.

## Von dem Verwaltungsrathe.

#### Artifel 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungbrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Berwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern. Ihre Funktionen

dauern sechs Jahre.

Nach zwei Jahren scheiden die drei an Dienstjahren altesten Mitglieder, nach vier Jahren die darnach folgenden drei Mitglieder und nach sechs Jahren die übrigen Mitglieder aus dem Berwaltungsrathe aus.

Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Ab-

stimmung.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht,

auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im Artikel 12. benannten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

#### Artifel 14.

Für die Dauer des Baues des Etablissements und für die ersten sechs Jahre des Geschäftsbetriebes bilden die Stifter der Gesellschaft, die Herren: Friedrich Diergardt, Franz Wilhelm Königs, Wilhelm Heinrich Lamberts Martins Sohn, Anton Lamberts Chr. Sohn, Johann Heinrich Pferdmenges, Gustav Udolph Braß, August Kleinjung, Johann Wilhelm Furmanns, Johann Wilhelm Brink senior und Johann Peter Pauen den Verwaltungsrath.

Dieser hat alle statutmäßigen Rechte und Pflichten, jedoch mit Ausnahme der Befugniß zur Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, wozu derselbe in jedem einzelnen Falle die besondere Ermächtigung der Generalversammlung bedarf. Der ersten Generalversammlung steht es indessen frei zu beschließen, daß dieser erste Verwaltungsrath die vollen, in Artikel 19. angegebenen Bestranisch auswihren habe

fugnisse auszuüben habe.

Die erste theilweise Erneuerung besselben findet in der ordentlichen Gene-

ralversammlung des Jahres 1863. statt.

Die Generalversammlung hat das Recht, mit einer Mehrzahl von drei Vierteln der anwesenden Stimmen eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrathes auszuscheiden und an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen.

Jedoch muß dazu ein Antrag von wenigstens zehn Aktionairen, die zus sammen vierzig oder mehr Aktien besitzen, rechtzeitig (Artikel 34.) eingesreicht sein.

## Artifel 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien bes sien oder erwerben.

Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungs= rath dauern, unveräußerlich.

## Artifel 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsibenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf besselben wieder wählbar. Sollten beide verhinbert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das anwesende, nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Die Namen der Gewählten werden gleich wie diejenigen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und ebenso alle darin vorkommenden Veränderungen öffentlich bekannt gemacht.

## Artifel 17.

Rommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Berwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläusig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besett.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalverssammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgangers aufgehört has ben wurde.

Bis zu der im Artikel 14. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung erganzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Sammtliche hier vorgesehene Ersatwahlen erfolgen in Gegenwart eines Notars und muffen offentlich bekannt gemacht werden.

#### Artifel 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig an den von ihm festzusetzenden Terminen und außerordentlich, so oft der Vorsitzende es für nöttig halt.

Der letztere ist außerdem verpflichtet, den Verwaltungsrath zu berufen, sofern von drei Mitgliedern desselben darauf angetragen wird. Die Einladunzen zu den nicht feststehenden Sitzungen erfolgen mindestens drei Tage vorher. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sinden am Sitze der Gesellschaft statt. Die Veschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenzmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protokollzbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist das in Artikel 35. für die Generalversammlung vorge= schriebene Verfahren auch hier maaßgebend.

(Mr. 4735.)

Zur

Bur Fassung eines gultigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenig= stens sechs Mitgliedern erforderlich.

## Artifel 19.

Der Verwaltungsrath beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien und Gerechtsamen, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Lage, Plan und Umfang der zu errichtenden Stablissements.

Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds; er sett den Tarif für die Leistungen der Anstalt sest; er bestimmt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite; er erkennt über alle Verträge, welche sich auf Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle Ankäuse von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft, insofern der Gegenstand des Sin= oder Verskaufs über den Betrag von zweitausend Thalern hinausgeht. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, zu kompromittiren, sich zu vergleichen und zu substituiren.

Sollte die Höhe des in Unspruch zu nehmenden Kredits, oder der Gegensfland des Einkaufs oder eines abzuschließenden Vertrages oder Vergleichs, oder der Preis eines zu erwerbenden Immobiliars den Betrag eines Uchtels des emitstirten Uktienkapitals überschreiten, so ist die Genehmigung der Generalversamm=

lung erforderlich.

Derfelben Genehmigung bedarf es, wenn der Taxwerth eines zu veräußernden Immobiliars den Betrag eines Uchtels des emittirten Aktienkapitals übersteigt.

Bu Unleihen ist desgleichen die Autorisation der Generalversammlung

erforderlich.

Die bei der letteren hieruber zu stellenden Antrage sind bei der Einbe-

rufung im Allgemeinen anzugeben.

Er ernennt und entsetzt nach Maaßgabe des Dienstvertrages den Direktor, sowie in der Regel, auf den Vorschlag des Direktors, alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche in Jahresgehalt siehen und eine Besoldung von über dreihundert Thaler jahrlich erhalten. Er bestimmt die Gehalter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskossen. Er ist befugt, alle Beamten der Gessellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen jederzeit zu entlassen. Er erläßt und andert die speziellen Dienstinstruktionen für den Direktor.

Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Direktor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Gesichäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Bollmachten auszufertigen.

#### Artifel 20.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General= und Spezialvollmacht an den Verwalzungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

## Artifel 21.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Prasidenzten, oder von dem Vizeprasidenten, oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

## Artifel 22.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersate für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von funf Prozent vom Reingewinn.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine

Mitglieder fest.

## Titel IV.

## Bom Direftor.

#### Artifel 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Dierektor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat. Die Besoldung des Direktors kann auch in einem Antheile am Reingewinn bestehen. Die Ernennung ist durch notariellen Akt zu vollziehen und durch die in Artikel 12. benannten Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Die durch den Verwaltungsrath ausgesprochene Entsetzung des Direktors (Artikel 19.) hat zur Folge, daß alle demselben verstragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschälzgung, Gratisikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Dies ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

## Urtifel 24.

Der Direktor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsan= weisungen auf den Kassürer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Ge= Sadigang 1857. (Nr. 4735.)

schäfte, welche als Aussührung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch mussen alle Unterschriften des Direktors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden.

Der Name dieses Beamten wird durch die Gefellschaftsblatter bekannt

gemacht.

Der Direktor ist verpslichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft mahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

## Artifel 25.

Der Direktor ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Berwaltungsrathe vorbehalten ist, nach Maaßgabe des mit denselben abgeschlossenen Dienstvertrages. Er ist befugt, diesenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusieht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Berwaltungsrathes herbeizusühren. Eine hierauf bezügliche Klausel ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

## Artifel 26.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Direktors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

Der Name dieses Angestellten wird durch die Gefellschaftsblätter bekannt gemacht. Eine notarielle Ausfertigung des Wahlaktes bildet die Legiti= mation des Direktors.

## Artifel 27.

Der Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen ober erwerben.

Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und durfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert, noch übertragen werden.

## Titel V.

Bon ben Generalversammlungen.

## Artifel 28.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhands lungen

lungen sind nur diejenigen Aftionaire befugt, auf deren Namen eine oder mehrere Aftien acht Tage vor der Bersammlung bei der Direktion angemeldet sind. Die Einschreibung der Aktien erfolgt bei dem Berwaltungsrathe entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben, und auf schriftliches Ersuchen.

Den in dieser Weise berechtigten Aktionairen, welche sich personlich oder durch Bevollmächtigte nach Artikel 30. an der Generalversammlung betheiligen wollen, werden innerhalb der beiden letzten Tage vor der Generalversammlung gegen Ueberreichung der ihnen über die erfolgte Sinschreibung der Aktien ertheilten Bescheinigung Sintrittskarten ertheilt.

Dasselbe Berfahren findet auch bei den außerordentlichen Generalver-

sammlungen statt.

Fur Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen ruckständig sind, findet eine Theilnahme an der Generalversammlung nicht flatt, und können die Inhaber solcher Aktien in derselben sich auch nicht vertreten lassen.

## Urtifel 29.

Das Necht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Aktien-, welche nach Artikel 28. zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen, und sieht mit Ausnahme des im Artikel 43. vorgesehenen Falles nur den Aktionairen zu, welche zwei oder mehr Aktien besißen.

Dieses Recht wird in folgendem Verhaltniß ausgeübt: a) bis zu zwolf Aktien auf je zwei Aktien Gine Stimme;

b) für die Uftien, welche Jemand über die Zahl zwolf hinaus besitzt, auf je vier Uftien Eine Stimme; jedoch kann Niemand mehr als funfzehn Stimmen für seine Person abgeben.

## Artifel 30.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungskällen durch andere, nach Artikel 28. zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Mindersichrigen und andere Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren, die Chefrauen durch ihre Chemanner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Für mehr als funfzehn Stimmen kann ein Einzelner nicht Bollmachtseträger in der Generalversammlung sein. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch den Verwaltungsrath. Entstehende Differenzen über die Gültigkeit oder Zulässigkeit einer Bevollmächtigung entscheidet die Generalversammlung.

### Urtifel 31.

Die Generalversammlung tritt regelmäßig jährlich ein Mal, und zwar im Monat März, in Gladbach zusammen.

(Nr. 4735.)

74\*

Außer=

Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen ebenfalls in Gladbach statt, so oft dies vom Verwaltungsrathe für nothig erachtet wird, oder sobald wenigstens zehn Aktionaire, welche mindestens Einhundert Aktion besitzen, schriftlich darauf antragen.

## Artifel 32.

Die regelmäßigen, wie die außergewöhnlichen Generalversammlungen bezruft der Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel 12. erwähnten Blätter. Diese Bekanntmachungen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung stattsinden und die zur Berathung kommenden Gegenstände in der Kurze angeben.

## Artifel 33.

Vorbehaltlich der in den Artikeln 43. und 46. enthaltenen Bestimmungen vollbringen sich alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen mit abssoluter Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorssitzende. Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

#### Urtifel 34.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Strutatoren.

Bu Skrutatoren konnen weder Verwaltungerathe, noch Beamte der Ge-

sellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verstossenen Jahres insbesondere;

b) Wahl ber Mitglieder des Verwaltungsrathes;

c) Berathung und Beschlußnahme über die Antrage des Verwaltungsrathes, sowie über die Antrage einzelner Aktionaire. Lettere mussen spatestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;

(d) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Efripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtsindend, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen oder an die Gesellschaft zu berichten.

#### Artifel 35.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Strutiniums vorgenommen. Wenn

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, aber wo möglich in der Art gebildet, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird.

Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforder= lich, sondern sind diejenigen als gewahlt anzusehen, welche die meisten Stim= men erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit giebt bas Loos ben Ausschlag.

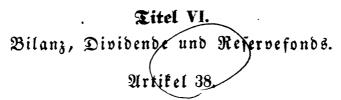
Auf den Antrag des Vorschenden, sowie auf den Antrag von wenigstens funf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

## Artifel 36.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit bm Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

## Artifel 37.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Skrutatoren und von denjenigen amwesenden Aktionairen, welche es wunschen, unterzeichnet.



Am 31. Dezember jeden Jahres wird von dem Direktor eine vollständige Aufstellung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft gemacht und in das dazu

bestimmte Buch eingetragen.

Diese Aufstellung wird mit den Belegen dem Verwaltungsrathe zur Prüsung und Feststellung vorgelegt. Bei Ausstellung der Aktiva werden die Preise der Rohstoffe, Fabrikate und Materialvorräthe nach dem niedrigsten laufmben Werthe festgestellt und berechnet.

Wie viel von dem Werthe der Jinmobilien und Mobilien abgeschrieben

werden soll, bestimmt der Verwaltungerath.

Es sollen indes von dem kostenden Preise der Gebäulichkeiten mindestens wei Prozent und von demjenigen der Maschinen und Utenstlien mindestens fun Prozent jährlich für Abnutzung abgeschrieben werden.

Der nach Albzug aller Passiva verbleibende Ueberschuß der Aktiva bildet

den Jahresgewinn der Gesellschaft. Ok. 4735.1

Ur=

Artifel 39.

Der Berwaltungerath bestimmt, wie viel von dem erzieltep Reingewinn unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen mindestens zehn Prozent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservesonds zur Deckung außerordent= licher Berluste zuruckgelegt werden, bis berfelbe die Sobe von zwanzig Prozent des Betrages der ausgegebenen Aftien erreicht.

Der Reservesonds ist bis zu dieser bestimmten Hohe zu erhalten. Ueber die Verwendung des Reservesonds beschließt der Verwaltungsrath.

## Urtifel 40.

Die Dividenden sind in Gladbach an der Raffe der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Berwaltungsrathes auch an andern Orten zahlbar gestellt werden. Hieruber ist jedesmal durch die in Artikel 12. bezeichneten Gesellschaftsblatter Bekanntmachung zu erlassen. Die Dividenden werden jahrlich am 15. April gegen Ginlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

## Artifel 41.

Die jährliche Bilanz soll in den in Artikel 12. bezeichneten Blättern mitgetheilt werden.

#### Urtifel 42.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von funf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben gahlbar ge= stellt sind.

## Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

## Artifel 43.

Von dem Verwaltungerathe oder von Aftionairen, welche zusammen ein Kunftel des Gesellschaftskapitals besigen, kann der Antrag auf Auflosung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Bierteln der ans wesenden oder vertretenen Aktien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ift jeder Aktionair, gleich= viel, wie viel Aktien er besitt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Aftic fur Gine Stimme gezählt. Außerdem tritt Die Auflosung der Gesellschaft in ben in den SS. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. beslimmten Fallen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

#### Artifel 44.

Die Gesellschaft bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren durch Beschluß der Generalversammlung; diese ernennt sletzetere und bestimmt ihre Befugnisse.

## Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abanderung der Statuten.

## Artifel 45.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Regierungsbezirk Düsseldorf wohz nende Schiedsrichter, ohne Zulassung von Uppell und Kassation, geschlichtet werz den. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Gladbach oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise wie die Wahl des Obmannes. Auch gezgen den Ausspruch des Obmannes sindet weder Appell noch Kassation statt.

## Urtifel 46.

Abanderungen des Statuts oder Erhöhung des Grundkapitals können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Juzhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Die Beschlusse über Abanderungen des Statuts oder Erhöhung des Grundkapitals bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

#### Titel IX.

Berhaltniß der Gesellschaft zur Staatbregierung.

## Artifel 47.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. (Nr. 4735.) Dieser Rommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Genezralversammlung, oder sonstige Organe der Gesellschaft gultig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Berhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

# Transitorische Bestimmungen.

## Artifel 48.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, Herren Theodor Croon und Anton Lamberts, und zwar beiden zusammen, sowie jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit des Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, sowie diejenigen Abanderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abanderungen sollen für sammtliche Kontrahenten, für alle in Gemäßheit des Artikels 1. dieses Statuts beitretenden Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wortlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen waren.

Gladbacher Druckerei und Appretur.

Anweisung zur Aktie Nr....

Actie	Auszu=	200 Thaler.		
<b>M</b>	benber Talon.	Gladbacher Druckerei und Appretur.		
		Gegründet durch notariellen Vertrag vomten 185., bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom		
	Appretur.	Aktie No		
	pun	Zweihundert Thaler Prensisch Kurant.		
	Gladbacher Druckerei	Der Inhaber ist an der Gladbacher Druckerei und Appretur für den Betrag von zweihundert Thalern betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pslichten.  Dieser Aktie sind zehn Dividendenscheine pro	200 Thaler	

Diefer Talon wirb gebunben und beruht im Archibe ber Gefellichaft.

M ....

(Eingetragen sub Fol. .....

(Trodener Stempel.)

bes Regifters.)

Jahrgang 1857. (Nr. 4735.)

(Eigenhanbige Unterschrift bes Rontrol-Beamten.)

Der berwaltungsrath.

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

200 Chaler.

...... 186. gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu

ber umstehend bezeichneten Aftie.

Glabbach, ben .. ten ...... 185...

Inhaber empfangt am ..

(Rudfeite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gescllschafts-Statut.

Wir Friedrich Wilhelm, 2c.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statuts = Paragraphen, soweit nothig und zweckmäßig.)

Umteblatt ber Roniglichen Regierung ju Duffelborf pro 185..., Stud Me .....

# Schema B.

10.	9.
8.	7.
6.	
0.	5.
4.	3.
2.	1.
	Gladbacher Druckerei und Appretur.
	Dividendenschein
	zu ber Aktie M
	(Trodener) Der Inhaber empfängt am 15. April Stempel.) 185. gegen biesen Schein an der Gesell:
	fcaftstaffe in Gladbach ober an ben bekannt zu machen-
	den Stellen die statutmäßig ermittelte Dibidende für das Geschäftsjahr 185.
	(Unterschrift zweier Mitglieber per Facsimile.)
	Eingetragen Fol (Eigenhänbige Unterschrift bes Kontrol = Beamten.)

(Rudfeite.)

	_
Zahlbar am 15. April 185. Für das Geschäftsjahr pro	
S. 42. Die Dividenden berjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem diesselben zahlbar gestellt sind.	

Rebigirt im Bureau bes Staats = Ministeriums.

Berlin, gebrudt in ber Roniglichen Geheimen Ober : hofbuchbruderei (R. Deder).